

Wasserrechtsverfahren

Die zuständige untere Wasserbehörde, in bestimmten Fällen die oberste Wasserbehörde (bei Einleitungen in das Grundwasser innerhalb von Schutzgebieten) bzw. das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz – LUA – (bei Einleitungen in das Grundwasser außerhalb von Schutzgebieten) führt das für die Gewässerbenutzung erforderliche wasserrechtliche Verfahren auf Antrag des Grundeigentümers/ Erbbauberechtigten durch.

Zuwendungsantrag

Der Grundeigentümer/ Erbbauberechtigte beantragt den Zuschuss beim LUA. Soweit eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn (Datum der Auftragsvergabe für die Bauleistungen) erforderlich wird, soll diese gleichzeitig mit beantragt werden. Das LUA entscheidet über die Projektförderung nach bau-fachlicher Prüfung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Bau der Kleinkläranlage

Der Grundeigentümer/ Erbbauberechtigte errichtet die Kleinkläranlage nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis und beauftragt das LUA mit der Bauabnahme

Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung wird bis zur Vorlage des Schlussverwendungsnachweises auf 95% begrenzt. Nach Fertigstellung der Kleinkläranlage legt der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis beim LUA zwecks Abrechnung vor. Wird der Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt so kann dies die Rückforderung des Zuschusses zur Folge haben.

Weitere Fragen:

weitere Fragen können beantwortet werden durch:

- die zuständige Wasserbehörde betreffend die wasserrechtliche Erlaubnis;
- die zuständige Gemeinde/ Abwasserbetrieb betreffend die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang;
- das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz betreffend die Förderung, fachtechnische und baufachliche Prüfung (Tel.: 0681/85 00-12 00);

Förderrichtlinien zur „Aktion Wasserzeichen“ finden Sie unter WWW.umwelt.saarland.de/1800_2565.htm

Anschriften

Bewilligungsbehörde sowie fachtechnische und baufachliche Prüfstelle

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz - LUA -
Don-Bosco-Str. 1 • 66119 Saarbrücken
Tel : 0681/ 85 00-12 00 • Fax: 0681/ 85 00-13 84

Wasserbehörden

Ministerium für Umwelt – oberste Wasserbehörde –

Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken
Tel .: 0681/501-0 • Fax : 0681/501- 45 21

Stadtverband Saarbrücken – untere Wasserbehörde –

Schloßplatz 6-16 • 66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/506-0 • Fax: 0681/506-61 92

Landeshauptstadt Saarbrücken

– untere Wasserbehörde – Umweltamt –
Bahnhofstr. 31 • Disconto-Hochhaus • 66111 Saarbrücken
Tel : 0681/905-0 • Fax: 0681/905-40 63

Mittelstadt Völklingen – untere Wasserbehörde –

Hindenburgplatz • 66333 Völklingen
Tel.: 0 68 98/13-0 • Fax: 0 68 98/13-20 51

Mittelstadt St. Ingbert – untere Wasserbehörde –

Am Markt 12 • 66386 St. Ingbert
Tel.: 0 68 94/13-0 • Fax: 0 68 94/13-333

Landkreis Merzig-Wadern – untere Wasserbehörde –

Bahnhofstraße 44 • 66663 Merzig
Tel.: 0 68 61/ 80-0 • Fax: 0 68 61/80-335

Landkreis Neunkirchen – untere Wasserbehörde –

Wilhelm-Heinrich-Straße 36 • 66564 Ottweiler
Tel.: 0 68 24/90 60 • Fax: 0 68 24/90 30

Landkreis Saarlouis – untere Wasserbehörde –

Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6 • 66740 Saarlouis
Tel.: 0 68 31/444-0 • Fax: 0 68 31/444-65

Saarpfalz-Kreis – untere Wasserbehörde –

Am Forum 1 • 66424 Homburg
Tel. : 0 68 41/104-0 • Fax.: 0 68 41/104-493

Landkreis St. Wendel – untere Wasserbehörde –

Mommstraße 27 • 66606 St. Wendel
Tel.: 0 68 51/801-0 • Fax: 0 68 51//801-434



Weitere Informationen können unter http://www.LUA.saarland.de/10538_11524.htm abgerufen werden.

Saarland

Ministerium für Umwelt

Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken
Postfach 10 21 64, 66024 Saarbrücken
www.umwelt.saarland.de

Saarbrücken 2006

Saarland

Ministerium für Umwelt

Januar 2006

FÖRDERUNG VON
KLEINKLÄRANLAGEN
Fragen und Antworten, eine Information
für Bürgerinnen und Bürger

Förderung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen: Sinn und Zweck

Derzeit entsorgen im Saarland ca. 98,5 % der Bevölkerung ihre Abwässer über kommunale Ortskanalisationen und kommunale Kläranlagen; dieser Anteil wird sich in den nächsten Jahren voraussichtlich noch auf ca. 99,5% erhöhen. Die verbleibenden 0,5% der Bevölkerung können nicht mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln an die Ortskanalisation angeschlossen werden; sie müssen ihr Abwasser auf Dauer über landesweit insgesamt ca. 1.500 private sogenannte Kleinkläranlagen entsorgen.



Was sind Kleinkläranlagen?

Kleinkläranlagen reinigen in der Regel das Abwasser eines einzelnen Anwesens; sie sind definiert als Kläranlagen, in denen maximal 8 Kubikmeter Schmutzwasser pro Tag behandelt werden. Das entspricht dem täglichen Abwasseranfall von ca. 50 Einwohnern. Abflusslose Sammelgruben sind keine Kleinkläranlagen.

Warum müssen diese Kleinkläranlagen verbessert werden?

Die meisten der im Saarland derzeit vorhandenen Kleinkläranlagen sind mechanische Vorbehandlungsanlagen deren Reinigungsleistung gemessen an den heutigen Gewässerschutzanforderungen völlig unzureichend ist. Obwohl derzeit nur die Abwässer von ca. 1,5% der Einwohner in ihnen behandelt werden, entfällt auf sie dennoch ein Anteil von ca. 15% der gesamten Schmutzfracht aller kommunalen Kläranlagen im Saarland. Deshalb schreibt seit 2002 die Abwasserverordnung des Bundes die Nachrüstung aller Kleinkläranlagen mit einer biologischen Reinigungsstufe im Rahmen bestimmter Fristen allgemein vor.

Die zuständigen Behörden sind gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle vorhandenen Kleinkläranlagen, die auf Dauer verbleiben sollen, nachgerüstet werden.

Welche Ausnahmen gelten für die Nachrüstpflcht?

Auf die Nachrüstung kann nur verzichtet werden, wenn das Anwesen mindestens über eine mechanische Vorbehandlungsanlage verfügt und spätestens innerhalb von 3 Jahren an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen wird.

Ausgenommen sind landwirtschaftliche Betriebe, die ihr häusliches Abwasser in Jauche- oder Güllegruben leiten und anschließend landwirtschaftlich verwerten.

Zuständigkeiten

Die Gemeinde als Abwasserbeseitigungspflichtiger:

- erstellt ein ortsteilbezogenes dezentrales Entsorgungskonzept für alle Einzelanwesen, welche auf Dauer nicht an die Ortskanalisation angeschlossen werden können. Damit wird verlässlich festgelegt, welche vorhandenen Kleinkläranlagen mit biologischen Reinigungsstufen nachgerüstet werden müssen.
- entscheidet über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach vorheriger Genehmigung durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz – LUA-;
- ist grundsätzlich zuständig für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Der Grundeigentümer/Erbauberechtigte:

- beantragt bei der Gemeinde die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, sofern noch nicht vorhanden,
- ist im Besitz einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Gewässerbenutzung; liegt eine solche Erlaubnis nicht vor, beantragt er unverzüglich die Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde;
- veranlasst satzungsgemäß die Fäkalschlamm Entsorgung bei den mechanischen Vorbehandlungsanlagen;
- ist Betreiber der Kleinkläranlage;
- überwacht den Betrieb der Kleinkläranlage und bedient diese nach der Betriebsanleitung/ Bedienungsanleitung;
- gewährleistet die Wartung der Kleinkläranlage durch Abschluss eines Wartungsvertrages mit einem Fachbetrieb;
- führt ein Betriebsbuch mit Eintragungen über Eigenkontrollen, Wartungsarbeiten, Schlamm Entsorgung, Störungen und Reparaturen.

Die zuständige Wasserbehörde:

- entscheidet über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Gewässerbenutzung;
- trifft gegebenenfalls Anordnungen zur Nachrüstung von Kleinkläranlagen;
- untersagt gegebenenfalls unerlaubte Gewässerbenutzungen.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

- fördert als Bewilligungsbehörde und Zuwendungsgeber die Kleinkläranlagen auf der Basis des Förderprogramms „Aktion Wasserzeichen“ ;
- berät als fachtechnische und baufachliche Prüfstelle die Gemeinden, Wasserbehörden.

Förderungsmöglichkeiten

Für bestehende Anwesen wird die Nachrüstung der Kleinkläranlagen in Abhängigkeit der Bemessungsgröße (nach angeschlossenen Personen) nach Kostenrichtwerten und Festbeträgen gefördert. Die Zuschüsse sind nach der Anlagengröße gestaffelt und betragen für Kleinkläranlagen

- bis 4 Personen 1.000 Euro je Person
- von 5 bis 8 Personen 750 Euro je Person ≥ 4.000 Euro
- größer 8 Personen 500 Euro je Person ≥ 6.000

Was wird nicht gefördert?

- Der Bau von Kleinkläranlagen für Neubauvorhaben, das sind Gebäude, die vor In-Kraft-Treten der Förderrichtlinie (1. Januar 2001) noch keinen Abwasseranfall hatten.
- Kleinkläranlagen, mit deren Nachrüstung vor der Erteilung des Zuwendungsbescheides oder der Zustimmung zum vorzeitigen Beginn (Datum der Bauvergabe) begonnen wurde .
- Kleinkläranlagen, die für Anwesen/Gebäude errichtet werden sollen, für welche die erforderlichen Baugenehmigungen nicht vorliegen.
- Kläranlagen mit einer Bemessungsgröße von über 8 Kubikmeter Schmutzwasser pro Tag.
- Kleinkläranlagen für industrielles oder gewerbliches Abwasser sowie Kleinkläranlagen in Wochenendgebieten (ausgenommen Erstwohnsitz- Grundstücke);
- abflusslose Gruben/ Sammelgruben; sog. Provisorien und Übergangslösungen
- Kleinkläranlagen die nicht für einen Nutzungszeitraum von mindestens 15 Jahre vorgesehen sind.

Welche biologischen Reinigungsstufen werden gefördert?

Gefördert werden alle Reinigungsverfahren, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Nach dem aktuellen Stand der Technik sind das:

- Abwasserteich, Pflanzenbeet
- Tropf- und Tauchkörperanlage
- Belebungsanlage (einschl. SBR- und Membrananlagen)

Wer kann Zuschüsse erhalten?

- Grundstückseigentümer und Erbauberechtigte (bei gemeinschaftlichen Kleinkläranlagen für mehrere Anwesen ist ein Verantwortlicher zu bestimmen),
- Städte und Gemeinden soweit sie wasserrechtlich zur Nachrüstung der Kleinkläranlagen verpflichtet sind.

Wie lange kann noch gefördert werden ?

Die Förderung von Kleinkläranlagen nach dem Förderprogramm „Aktion Wasserzeichen“ kann längstens bis zum 31. Juli 2008 (Datum der Beantragung) erfolgen.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Wasserrechtliche Zulassung für die vorgesehene Gewässerbenutzung (Einleitungserlaubnis).

Ablauf des Erlaubnis- und Förderverfahrens

Wichtig !: Zuständig für die Abwicklung des Zuwendungsverfahrens sowie zuständige fachtechnische und baufachliche Prüfstelle ist seit dem 1. Januar 2006 das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

